

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1039 - 1040

Werth des Streitgegenstandes bei Klagen auf
Löschung einer Vormerkung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

den Oberlandesgerichten endigen sollte, und dieser Wille hat auch im Gesetze selbst insofern Ausdruck gefunden, als § 27, der nach § 119 Abs. 1 Satz 2 auch für die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens gilt, die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde nur in der Beschränkung auf den Fall, daß sie gegen eine vom Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassene Entscheidung eingelegt wird, regelt, dagegen weder über die weitere Beschwerde gegen eine auf Beschwerde ergangene Entscheidung der Oberlandesgerichte, noch über die Anfechtbarkeit der von den Oberlandesgerichten in erster Instanz (z. B. in Lehens- oder Fideikommißangelegenheiten) erlassenen Kostenentscheidungen etwas enthält. Eine in letzterer Beziehung gegentheilige Bestimmung des Regierungsentwurfes ist von der Kommission des Abgeordnetenhauses mit der ausdrücklichen Begründung gestrichen worden, daß es unbedenklich erscheine, den fraglichen Entscheidungen der Oberlandesgerichte den Charakter endgültiger Entscheidungen beizulegen (siehe den Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses, Drucksachen 1895 Nr. 94 S. 4).

 Nr. 97.

Werth des Streitgegenstandes bei Klagen auf Löschung einer Vormerkung.
C.P.O. § 3.

Beschuß.

In Sachen der Firma Max M., offene Handelsgesellschaft in Hannover, Beklagten und Klägerin,

wider

den Halbmeier Friedrich K. in Davenstedt, Kläger und Berufungsbeklagten,

hat das R.G., V. Civilsen., in der Sitzung vom 3. April 1901 auf die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des preuß. Oberlandesgerichts in Celle vom 7. März 1901

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. (V. B. 51/1901.)

Gründe:

Im Grundbuche des klägerischen Hofes Bd. 1 Bl. 4 des Grundbuchs von Davenstedt steht eingetragen: 1. für den jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks Davenstedt Bd. 2 Bl. 41 des Grundbuchs, als dessen gegenwärtige Eigenthümerin die beklagte Firma M. einge-

tragen ist, eine Fahrgerichtigkeit sowie das Recht der Anlage und Unterhaltung einer Röhrenleitung; 2. für die beklagte Firma eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes, die Auflassung bestimmter Parzellen von insgesammt 25 Morgen Flächeninhalt gegen Zahlung eines Kaufpreises von 4000 M. für den Morgen zu verlangen. Kläger hatte mit dem Antrage geklagt, die beklagte Firma zur Bewilligung der Löschung dieser Eintragungen zu verurtheilen, indem er behauptete, daß nach der Vereinbarung, die zwischen ihm und dem Rechtsvorgänger der Beklagten, Bankier Israel D., bei Abschluß der den Eintragungen zu Grunde liegenden Verträge getroffen worden seien, letztere nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren gelten sollten und diese Geltungsdauer inzwischen abgelaufen, die Thatsache jener Vereinbarung auch der Beklagten beim Erwerbe des Grundstücks Davenstedt Bd. 2 Bl. 41 bekannt gewesen sei. Durch erstinstanzliches Theilurtheil ist hinsichtlich der Löschung der Vormerkung nach dem Klageantrag erkannt, weil die Eintragung, entgegen der Eintragungsbewilligung, nicht zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers von Davenstedt Bd. 2 Bl. 41, sondern zu Gunsten einer bestimmten Person (ursprünglich des Bankiers D.) bewirkt worden, sonach mangels einer Uebereinstimmung mit der ihr zu Grunde liegenden Bewilligung für ungültig zu erachten sei. Nachdem die Beklagte gegen dieses Theilurtheil Berufung eingelegt hatte, ist der Prozeß in zweiter Instanz durch Vergleich beigelegt worden.

Den Streitwerth für die Berufungsinstanz hat der angefochtene Beschluß unter Berücksichtigung des Umstandes, daß für die den ganzen Prozeßstoff umfassende erste Instanz der Werth des Streitgegenstandes von den Parteien auf 25 000 M. angegeben und in dieser Höhe vom Landgerichte festgesetzt worden war, auf 24 000 M. festgesetzt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde, mit welcher Herabsetzung des Streitwerths auf 2000—3000 M. verlangt wird, ist zulässig, jedoch nicht begründet. Der Beschwerdeführer macht geltend, daß weder der Streit über das durch die Vormerkung gesicherte Recht als solches, noch der Streit über die Dauer des Rechtes in die Berufungsinstanz gelangt sei, sondern daß es sich hier allein um die Frage gehandelt habe, ob der Besitz des Grundstücks Davenstedt Bd. 2 Bl. 41 die nothwendige Voraussetzung für die Legitimation zur Ausübung des Rechtes bilde. Deshalb könne nur der Werth des bezeichneten Grundstücks, der etwa 2600 M. betrage, für die Bestimmung des Streitwerths maßgebend sein. Dies ist irrig. Da-